Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 36 (1931-1932)
Heft: 1

Artikel: Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens [Teil 3]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-312547

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens.

Von Dr. *Ida Somazzi.*

(Fortsetzung.)

II. LEITUNG DES SCHULWESENS.

Eine Zentralleitung gibt es, wie eingangs ausgeführt, in der Schweiz nicht. Die Bemühungen der Bundesregierung, ein eigenes Schulamt mit einem eidgenössischen Schulsekretär zu errichten, stiessen bisher auf unbesieglichen Widerstand der Kantonsregierungen und des Parlamentes. Alle Aufgaben, die dem Bunde durch Aufsichtsrecht und Subventionen, durch die Rekurse, durch das eidgenössische Polytechnikum erwachsen, sind dem Departement des Innern zugewiesen.

Es gibt nur kantonale, nicht eidgenössische Schulbehörden. Ein Mittelglied zwischen den Bundesbehörden und den Kantonsbehörden stellt die *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren* dar; ihr ist z. B. die Herausgabe des jährlich erscheinenden Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen zu verdanken.

Oberste Schulbehörde ist *das kantonale Erziehungsdepartement.* Ihm steht in einigen Kantonen ein *Erziehungsrat* oder eine *Schulsynode* beratend zur Seite, aus Laien und Lehrern bestehend, die ihr Amt neben ihrem Beruf ausüben. In andern Kantonen ist die Aufsicht ständigen, berufsmässigen *Inspektoren* als Hauptamt übertragen; meist dem Lehrstand angehörend, werden sie vom Regierungsrat, d. h. von der kantonalen Exekutivbehörde auf meist drei bis vier oder auf sechs Jahre gewählt und sind wiederwählbar; in praxi versehen sie ihr Amt meist lebenslänglich. Ihre Aufgaben sind von Kanton zu Kanton verschieden; immer aber amten sie als Zwischenglieder zwischen Staat und Schule, zwischen der Regierung und den kommunalen Schulbehörden, zwischen der Regierung und der Lehrerschaft. Heute versuchen sie immer mehr, sich von den Administrationsarbeiten zu entlasten, um für pädagogische und methodische Führerarbeit freier zu werden. Während sie früher die Schüler direkt examinierten und die Ergebnisse in Noten ausdrückten, beschränken sie sich heute immer mehr darauf, dem Unterricht des Lehrers beizuwohnen, ihre Beobachtungen und Anregungen mit der Lehrerschaft und der Schulkommission zu besprechen, die Hefte und Bücher nachzusehen und sich zu vergewissern, dass die Einrichtungen des Schulhauses und der Schulzimmer und der eventuellen Lehrerwohnungen den gesundheitlichen Anforderungen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass die obligatorische Zahl der Schulstunden gehalten, das Pensum erreicht wird; sie geben der Kantonsregierung alljährlich Bericht über die inspizierten Schulen. Jede muss innert zwei Jahren wenigstens einmal besucht werden.

Ueber die einzelnen Schulen führen die *Schulkommissionen* die Aufsicht; sie besprechen alle Schulfragen: Bau und Unterhalt der Schulgebäude, Besoldungen, Pensionierung, Urlaub, Stellvertretung, Verhalten der Lehrerschaft, Verhalten der Schüler, Fürsorge, Ansetzung der Ferien usw. Sie sind das Zwischenglied zwischen Schule und Gemeindebehörde und zwischen Schule und Volk. Sie machen der Gemeindeversammlung oder der kantonalen Regierung Vorschläge und richten Eingaben und Anfragen an sie. Ihre Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung, in grossen Gemeinden vom Gemeinderat oder Stadtrat gewählt. In fortschrittlichen Gemeinden wird immer mehr auch Frauen

die Mitgliedschaft gewährt — trotzdem sie immer noch von den politischen Rechten, vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind; die Lehrerschaft wird vielerorts in corpore oder durch Vertreter zu den Verhandlungen beigezogen. In den *Sekundarschulkommissionen* bezeichnet die kantonale Regierung einige Vertreter. An Mädchenschulen und an gemischten Schulen bestellen die Schulkommissionen sogenannte *Frauenkomitees,* die den Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaftskunde und Kochen überwachen.

Nur auf der Sekundarschulstufe und meist nur in vielklassigen Schulen führt ein *Direktor* oder *Rektor* die Aufsicht; seine Stellung ist meist die eines Primus inter pares, dessen Aufsichtsmacht weniger durch die Stellung an sich als durch seine Tüchtigkeit und durch die Macht seiner Persönlichkeit bestimmt wird. An städtischen Primarschulen wird auch etwa ein Lehrer als « Ober »-Lehrer bestimmt, die Aufsicht über das Schulhaus, über die Verteilung der Lehrmittel usw. zu führen, wofür er in der Stundenzahl etwas entlastet wird. Es gibt sehr viele Schulen, wo die Lehrerschaft ohne Leitung ihre Arbeit tut.

1. Organisation der Volksschule.

Die Volksschule gliedert sich in *Primarschule* und *Sekundar- oder Bezirksschule.* Die Primarschule ist im Unterbau allgemeine Volksschule, im Oberbau gabelt sie sich in Primar- und Sekundarschule; in einigen Kantonen gibt es noch « erweiterte Oberschulen », Primarklassen mit ausgewählten, begabteren Schülern, denen erweiterter Lehrstoff geboten werden kann. Es ist Pflicht der Kantone, für genügenden, unentgeltlichen, obligatorischen, konfessionslosen, staatlich beaufsichtigten Primarunterricht zu sorgen. Sie erfüllen diese Pflicht durch die *staatliche Primarschule,* einschliesslich Ergänzungsschule. Es steht ihnen frei, die Dauer der obligatorischen *Schulpflicht* zu bestimmen; darum ist sie kantonal verschieden. In den meisten Kantonen beträgt sie acht Jahre, in dreien neun, in sieben nur sieben Jahre; wo sie weniger als acht Jahre beträgt, sind Ergänzungsschulen, auch Repetierschulen genannt, eingerichtet, wo die Schüler entweder einige Monate oder einige Wochen im Winter oder durchs ganze Jahr an ein bis zwei Ganz- oder Halbtagen oder an einigen Abenden zum Unterricht kommen. Das Schuljahr umfasst meist 40 Wochen, sinkt in einigen Kantonen auf 26 und steigt in andern auf 42 Wochen. Sie sind verschieden über das Jahr hin verteilt: in der deutschen Schweiz beginnt das Schuljahr im April und wird durch fünf bis sechs Wochen Sommer*ferien,* zwei bis drei Wochen Herbstferien, eine bis zwei Wochen Weihnachtsferien und zwei bis drei Wochen Osterferien unterbrochen; in der französischen Schweiz beginnt das Schuljahr im Herbst und wird durch zwei bis drei Monate Sommerferien unterbrochen. In vorwiegend bäuerlichen Gegenden wird die Sommerschule bedeutend eingeschränkt, damit die Kinder den intensiv beschäftigten Eltern helfen können; so auch in Berggegenden, wo die Sommerferien fünf bis sechs Monate dauern können. Im Kanton Uri beträgt die *obligatorische Schulzeit* 3860 Stunden, in Bern, Zürich, Basel 7000—9000 Stunden. Im Kanton Bern steht es den Gemeinden frei, acht Schuljahre zu 40 Schulwochen oder neun Schuljahre zu 34 Wochen obligatorisch zu erklären. Kinder, die bei neunjähriger Schulzeit schon nach dem achten Schuljahr auszutreten wünschen, müssen sich in einem Austrittsexamen über ihre Kenntnisse ausweisen. Mädchen sind verpflichtet, die Arbeitsschule noch ein Jahr zu besuchen. In Luzern ist die Ergänzungsschule

die hier Fortbildungsschule genannt wird, nur für Knaben obligatorisch; die Mädchen sind nur an ein bis zwei Wochentagen zum Besuch des Handarbeitunterrichts verpflichtet, bis sie das 16. Altersjahr erreicht haben. Ueberall zeigt sich das Bestreben, die obligatorische Schulzeit für Knaben und Mädchen auf im Minimum neun Jahre auszudehnen, um besonders in industriellen und bäuerlichen Gebieten die Jugendlichen vor dem frühen Eintritt ins vollbelastete Arbeitsleben zu bewahren und ihrem seelischen und körperlichen Wachstum noch den Schutz und die Förderung durch die Schule zu gewähren. Unentschuldigtes *Wegbleiben* vom obligatorischen Schulunterricht wird bestraft, meist durch eine Geldbusse. Trotz der oft weit abgelegenen und zerstreuten Siedelungsart, trotz weiter, beschwerlicher oder sogar gefährdeter Schulwege, sind die Absenzen gering. 1905 betrugen sie pro Schüler nur 11,8 Stunden, wovon nur 1,4 unentschuldigt. Der *Eintritt* in die Primarschule geschieht im sechsten oder siebenten Altersjahr. In der Westschweiz ist der vorherige Besuch der *Kleinkinderschule* obligatorisch. Gewöhnlich zerfällt die Primarschule in *drei Stufen:* erstes bis drittes Schuljahr Unterstufe, viertes bis sechstes Mittelstufe und siebentes bis neuntes Oberstufe. Es gibt auf dem Lande, besonders in abgelegenen Gegenden, Schulen, wo alle neun Schuljahre in einer Klasse vereinigt sind und gleichzeitig unterrichtet werden; für den Lehrer oder die Lehrerin keine leichte Arbeit!

Neben der Primarschule steht die *Sekundar- oder Bezirksschule.* In Basel werden die vier oberen Klassen der achtjährigen Primarschule, in Genf die zwei oberen Sekundarschule genannt. Sonst aber geht wohl die Sekundarschule den oberen drei bis fünf Klassen der Primarschule parallel, unterscheidet sich aber von ihr erstens durch vermehrten Stoff, besonders durch den intensiveren Unterricht einer zweiten Landessprache (der deutschen im französischen oder italienischen Gebiet, der französischen im deutschen oder italienischen Gebiet; in den höheren Klassen tritt eine zweite Fremdsprache dazu, Italienisch oder Englisch), zweitens durch höhere Bildungsansprüche an den Lehrer, von dem besondere, meist akademische Examina verlangt werden, drittens durch höhere Besoldung und viertens durch andere Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde. Die Sekundarschule ist ein Mittelding zwischen Gemeinde- und Staatsschule. Der *Uebertritt* von der Primarschule in die Sekundarschule geschieht meist in Form eines Examens, das von der Sekundarlehrerschaft abgenommen wird. In der Stadt Bern genügt die Empfehlung des bisherigen Lehrers, unterstützt durch die von ihm erteilten Zeugnisnoten; nicht empfohlenen Schülern steht es frei, sich einem Examen zu unterziehen; nach drei Monaten Probezeit erfolgt erst die definitive Aufnahme oder die Rückweisung. Es gibt Sekundarschulen ohne *Schulgeld* und solche mit Schulgeld. Einige geben sogar die *Lehrmittel* unentgeltlich ab. Die Tendenz geht dahin, das Schulgeld für die Sekundarschule ganz fallen zu lassen, je mehr auch in kleinen Orten Sekundarschulen errichtet werden.

Auf der Stufe der Sekundarschule, vom 10. bis 14. Altersjahr, unterrichten auch die Progymnasien im Kanton Bern; da sie aber weniger abschliessenden Unterricht erteilen, als auf das Gymnasium vorbereiten, kann man sie als untere Stufe den Mittelschulen zurechnen.

Ebenfalls parallel zur Volksschule bestehen *Hilfsschulen.* Spezialklassen für Schwachbegabte, für Schwerhörige, für Sehschwache und für Schwererziehbare findet man in fast allen grösseren Städten. Auf Begehren der Primarlehrerschaft wird ein Kind im Beisein der Eltern von Sachverständigen ge-

prüft und nötigenfalls der Spezialklasse zugewiesen, wo Lehrer und Lehrerinnen durch besondere Hingabe, Milde und durch weitgehende manuelle Betätigung erstaunliche Ergebnisse erreichen. Die « Webstube » in Basel leitet ihre Schüler bis ins Erwerbsleben, gewährt ihnen eine besondere Lehrzeit, verschafft ihnen später Arbeit und überlässt den Erlös völlig den Zöglingen.

(Fortsetzung folgt.)

Frauen im Joch.

Marcelle Capy, die bekannte Pariser Schriftstellerin, hat ein neues Buch herausgegeben; französisch lautet der Titel « Des hommes passèrent », in der deutschen Uebersetzung « Frauen im Joch » (Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart). Preis Fr. 6.

Das Buch stellt sich neben die Werke Remarques; aber während dieser von den Greueln des Kriegs bei den Männern an der Front erzählt, schildert Marcelle Capy das Leben der in einem Dorfe in Frankreich Zurückgebliebenen während des Kriegs. Wir erleben alle die Wandlungen mit von der anfänglichen Begeisterung über die vielen Enttäuschungen bis zur dumpfen Verzweiflung. Greise, Frauen und junge Mädchen werden zu Helden auf dem Felde der Arbeit. Der alte Gary werkt für das ganze Dorf, bis ein Schlag ihn hinstreckt, seine Frau spart sich am Munde ab, damit sie der schwer arbeitenden Tochter Madeline unvermerkt etwas mehr zuhalten kann. Madeline, die Hauptperson, wollte eben eine Liebesheirat eingehen, als der Krieg ausbrach; nun schafft sie von früh bis spät, dass ihr Sebastian, wenn er heimkomme, alles in gutem Zustand finde. Aber als der Urlaub ihn heimführt, da ist seine Liebe geschwunden, denn durch Schwerarbeit, Mangel und Sorge erscheint Madeline gealtert, und er ist an der Front an Mädchen anderer Art gewöhnt worden. Ihre mühsam ersparten Goldstücke nimmt er zwar an, aber nur, um sich an der Front gute Tage zu machen. Daneben sehen wir Angeline, die Dorfschönheit mit der grossen Mitgift, die eine gute Partie machen sollte; der Vater ist im Krieg, der Bruder ist gefallen, die Mutter hat den Verstand verloren, und die Neunzehnjährige pflügt allein die Aecker und besorgt die Weinlese, bis sich rote Flecken auf den hagern Wangen zeigen. Und dann kommen die Trauerbotschaften; zehn Mann aus dem Dorfe sind an der Marne gefallen, andere vermisst, gefangen. Der einzige Sohn der alten Bertrand ist durch einen Kopfschuss erblindet, Mionnette hat an einem Tag Sohn, Bruder und Neffen verloren. Jeanne, die arbeitet wie ein Ross, stirbt bei einer Geburt mit ihrem Kinde. Als all die Frauen unter dem Uebermass von Arbeit und Sorge verzweifeln, da wendet sich die energische Angeline an die Regierung um Hilfe. Diese schickt Kriegsgefangene, Deutsche. Mit Angst und Misstrauen sieht man ihnen entgegen, aber man ist angenehm überrascht. Diese jungen Leute sind manierlich, arbeiten prächtig und sind auch Menschen, die an fernen Lieben hangen. « Wie schade, dass sie unsere Feinde sind », heisst es im Dorf. Und dann kommen die Russen, von denen man erst recht nichts wusste, und auch sie erwerben sich Sympathien. Schliesslich kehren die Männer heim — was noch übrig ist. Aber wie ? Paul ist unverletzt, aber lahm von Rheumatismus, Jean Pierre will nachts immer vor toten Schreckgestalten fliehen, Elias ist ein fauler Fresser geworden, Albert ist blind.